

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

## 1. Vorhaben bzw. Planung

*Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.*

Ziel des Gewässerausbaus ist die ökologische Aufwertung des Dietenbachs sowie die Herstellung eines Hochwasserschutzes bis zu einer 100-jährlichen Auftretenswahrscheinlichkeit (HQ<sub>100</sub>). Hierzu wird der Dietenbach im Bereich zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege eingedeicht und das dadurch entstehende Vorland, welches mit Unterhaltungswegen erschlossen wird, zur Erhöhung des Retentionsvolumens mit vier Retentionsriegel unterteilt. Dadurch kommt es zu Eingriffen in den Dietenbach, dessen Ufer und die nähere Umgebung. Gleichzeitig werden als Aufwertungsmaßnahmen jedoch auch bestehende Beeinträchtigungen im Dietenbach (alte Ufer- und Sohlverbauungen) entfernt. Zudem werden neue Brücken, die die Bebauung des neuen Stadtteils beidseitig des Dietenbachs künftig verbinden sollen, errichtet und die bestehende Brücke der Straße Zum Tiergehege erneuert.

Im nördlich der Straße Zum Tiergehege gelegenen Gewann Hardacker (sog. Schildkrötenkopf) wird ein max. ein Meter hoher, flach ausgestalteter und daher eher breiter Damm angelegt, um weiteres Retentionsvolumen zu schaffen.

Im Dietenbachpark werden keine Maßnahmen notwendig.

*Für die saP relevante Planunterlagen:*

- Technische Planung (GuT / Wald&Corbe, 2019)
- Erfassungsbericht zum Dietenbachgelände (faktorgruen, 2020)

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Zauneidechse ist abgesehen von großflächigen Waldgebieten und den Hochlagen der Mittelgebirge flächendeckend über ganz Baden-Württemberg verbreitet. Sie kommt im offenen bis locker bewachsenen Gelände, an Säumen sowie in stark anthropogen beeinflussten Lebensräumen vor, welche strukturreich und gut besonnt sind. Nach LAUFER (2014) ist bei Zauneidechsen von einer Reviergröße von mindestens 150 m<sup>2</sup> auszugehen. Zauneidechsen sind sehr standortstreu, bewährte Eiablageplätze werden in den Folgejahren wieder aufgesucht. Die Überwinterung erfolgt von September / Oktober bis März / April, die Paarungszeit von Mitte April bis Ende Juni. Die Jungtiere schlüpfen von Ende Juli bis Mitte September.  
(Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs)

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Im Untersuchungsraum zum Gewässerausbau konnten insgesamt vier Vorkommen festgestellt werden. Drei Vorkommen (Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 13 gemäß Erfassungsbericht) befinden sich südwestlich des Dietenbachs im Dietenbachgelände zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege. Diese drei Vorkommen verfügen über hochgerechnete Populationen von zwölf (Nr. 11) bzw. 24 Individuen (Nr. 12 und 13). Diese Teillebensräume sind direkt durch bauliche Maßnahmen betroffen.

Das vierte Vorkommen (Nr. 8; 12 Individuen) im Bereich des Gewässerausbaus befindet sich im südwestlichen Bereich des Dietenbachparks. Im Dietenbachpark grenzt zudem das Vorkommen Nr. 9 (12 Individuen) unmittelbar an den Gewässerausbaukorridor an. Beide Teillebensräume sind jedoch durch keine baulichen Maßnahmen betroffen.

Im Gewinn Hardacker befinden sich keine Zauneidechsen-Vorkommen.

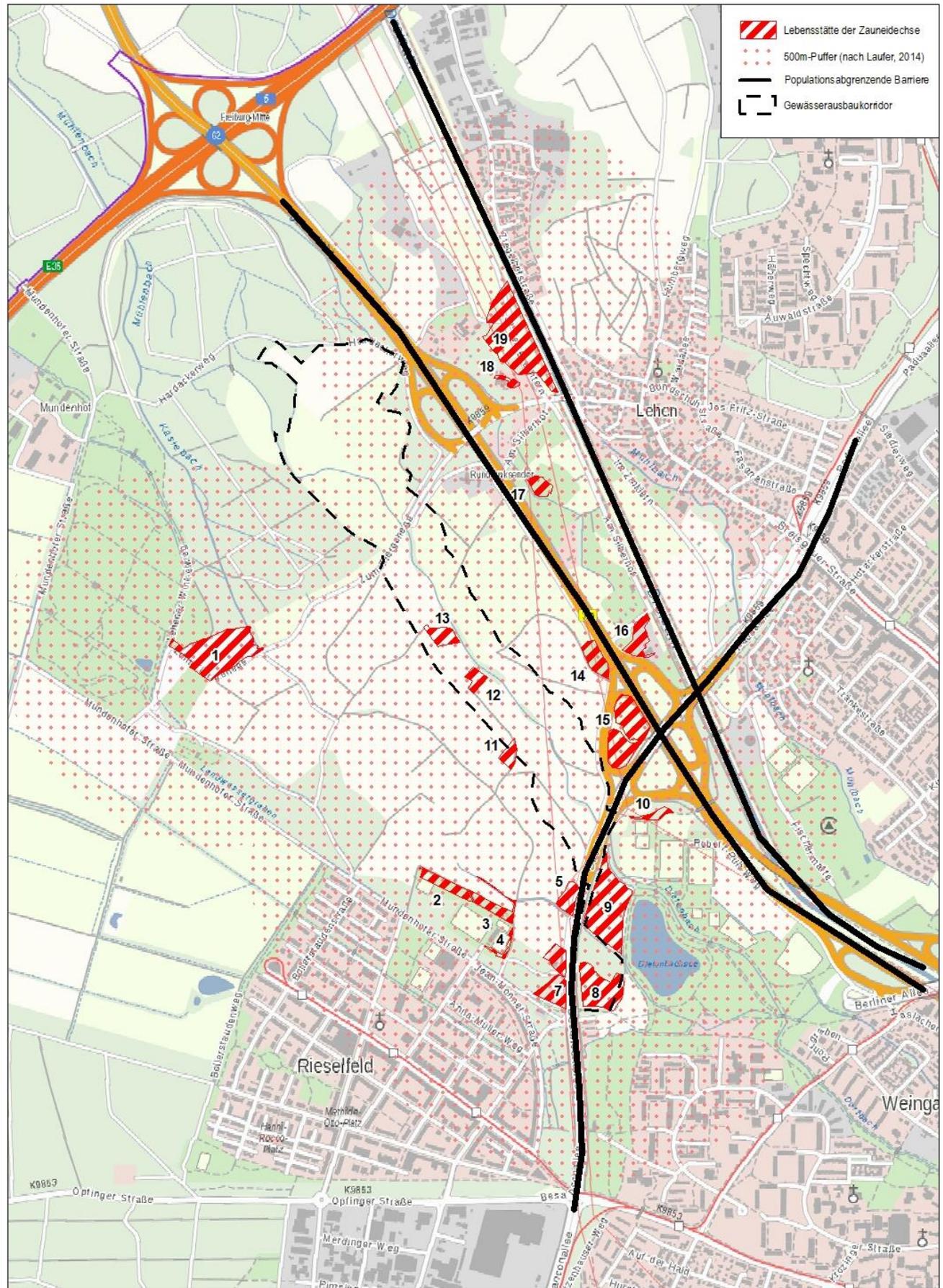
Die Vorkommen Nr. 10 (20 Individuen) im Dietenbachpark und Nr. 15 (220 Individuen) im Gewinn Obserin befinden sich in der näheren Umgebung.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die drei Vorkommen Nr. 11, 12 und 13 stehen aufgrund der geringen Entfernung und möglicher Trittsteine im Austausch untereinander und gehören somit, wie auch weitere Teillebensräume in der Dietenbachniederung (Nr. 1 bis 8 sowie Nr. 14 und Nr. 15; s. Erfassungsbericht) sowie ggf. weitere, nicht bekannte Vorkommen im Bereich Rieselfeld, zu einer lokalen Population mit mindestens 492 Individuen. Gemäß des bei LAUFER (2014) ersichtlichen Bewertungsschemas für den Erhaltungszustand kann somit hinsichtlich des Zustands der Population von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden. Während in den Vorkommen Nr. 11, 12 und 13 die Strukturierung eher großflächig ist und die Anteile wärmebegünstigter Teilflächen und offener Lebensraumbestandteile gering sind, ist die Strukturierung in den übrigen Teillebensstätten dieser lokalen Population wesentlich kleinflächiger und mosaikartig mit einem höheren Anteil an Sonderstrukturen. Hinsichtlich der Habitatqualität kann gemittelt ebenfalls von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden. Die vorhandenen Beeinträchtigungen sind aufgrund des Einsatzes von Dünger in den landwirtschaftlichen Flächen, der Nähe zum besiedelten Bereich sowie der Bedrohung durch Haustiere als stark einzustufen.

Die drei Vorkommen im Dietenbachpark (Nr. 8 bis 10) bilden zusammen mit nicht genauer bekannten, aber höchstwahrscheinlich vorhandenen weiteren Vorkommen im Dietenbachpark und den angrenzenden Siedlungsbereichen eine weitere, von der ersten getrennte lokale Population. Hier kann aufgrund der geringen Kenntnisse über die lokale Population keine belastbare Aussage zum Erhaltungszustand getroffen werden.

### 3.4 Kartografische Darstellung



#### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

##### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja  nein

Baubedingt: Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Bodenarbeiten, Baustelleneinrichtung und Bauverkehr im Dietenbachgelände

Anlagebedingt: Überplanung des Lebensraums durch die Errichtung von Dämmen im Dietenbachgelände

Betriebsbedingt: Nutzungsänderung der Fläche und damit dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Dietenbachgelände

Fazit:

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Vorkommen Nr. 11, 12 und 13. Keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Dietenbachpark

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja  nein

Baubedingt: Zerstörung von essenziellen Nahrungsflächen durch Bodenarbeiten, Baustelleneinrichtung und Bauverkehr im Dietenbachgelände

Anlagebedingt: Überplanung von Nahrungsflächen durch die Errichtung von Dämmen im Dietenbachgelände

Betriebsbedingt: Nutzungsänderung der Fläche und damit dauerhafter Verlust von Nahrungsflächen im Dietenbachgelände

Fazit:

Verlust essenzieller Nahrungsflächen im Bereich der Vorkommen Nr. 11, 12 u. 13. Kein Verlust essenzieller Nahrungsflächen im Dietenbachpark

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja  nein

Baubedingt: Zerstörung großer Bereiche der Lebensstätten durch Bodenarbeiten, Baustelleneinrichtung und Bauverkehr im Dietenbachgelände

Anlagebedingt: Überplanung großer Bereiche der Lebensstätten durch die Errichtung von Dämmen im Dietenbachgelände

Betriebsbedingt: Nutzungsänderung in großem Bereich der Lebensstätten

Fazit:

Teilflächen der Vorkommen Nr. 11, 12 und 13 befinden sich zwar außerhalb des direkten Eingriffsraums des Vorhabens. Auf diesen reduzierten Flächen alleine ist jedoch kein langfristiger Lebensraum gegeben. Keine erheblichen Störungen im Dietenbachpark.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja  nein

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau wurden alle notwendigen Unterlagen bzgl. Natur und Landschaft erstellt.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Auf 9.000 m<sup>2</sup> (150 m<sup>2</sup> x 60 Zauneidechsenindividuen) sind Ersatzlebensräume herzustellen. Die Ausgleichsflächen werden so angelegt, dass die Habitateigenschaften den Vorgaben gemäß LAUFER (2014) entsprechen: Auf den Flächen werden zu circa 50 % Flächenanteilen Altgras und Hochstaudenfluren angelegt sowie Bereiche mit dichter Ruderalvegetation. Diese Bereiche dienen der Nahrungssuche und als Versteck vor Fressfeinden. Auf den anderen 50 % werden Bereiche mit lückiger Ruderalvegetation mit Habitatelementen aus Steinriegel, Sandlinsen und Totholzhaufen angelegt. Die Steinriegel und Sandlinsen werden jeweils ca. 70 - 100 cm in den Boden eingelassen. Mit diesen Maßnahmen stehen den Eidechsen Überwinterungsmöglichkeiten sowie Eiablageplätze zur Verfügung. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Gewann Hardacker.

Für diese fachgutachterlich entwickelten und empfohlenen Maßnahmen ist bei entsprechender Umsetzung und Folgepflege grundsätzlich von einer hohen Prognosesicherheit bezüglich der Wirksamkeit auszugehen. Zur Überprüfung des Maßnahmenerfolgs und der Wirksamkeit wird dennoch ein Monitoring empfohlen, um ggf. auftretende, zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbare, dem Maßnahmenerfolg entgegenstehende Entwicklungen frühzeitig feststellen und die Maßnahmen entsprechend anpassen zu können. Hierzu sind in den Jahren 1, 2, 3 und 5 nach der Umsiedlung zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme die neuangelegten Lebensräume auf eine Besiedlung durch die Zauneidechse hin zu kontrollieren (drei Begehungen je Erfassungsjahr im Zeitraum April bis September [zwei Begehungen im Zeitraum April bis Juni; eine Begehung im Zeitraum Juli bis September] bei geeignetem Wetter [sonnig, warm, windstill]; Protokollierung von Anzahl sowie Altersstufe der Eidechsen).

Nimmt die Anzahl der Individuen im Vergleich zur Umsiedlung bzw. zum vorherigen Monitoringjahr ab, ist zu prüfen, ob Anpassungen an der Maßnahme notwendig sind und ob eine zusätzliche Habitataufwertung möglich ist. Bei Änderungen an der Maßnahme ist das Monitoring entsprechend obigem Vorgehen neu zu starten.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nach Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

Baubedingt: Tötung von Zauneidechsen, die nicht rechtzeitig fliehen können bzw. sich in Bodenritzen, Mäuselöcher etc. zurückziehen und dort zu Tode kommen; je nach Jahreszeit Tötung von Eiern bzw. sich im Ruhezustand befindlichen Individuen. Tötung von ggf. in die Baustelle einwandernden Individuen.

Anlagebedingt: Keine Tötungen durch Anlage an sich zu erwarten

Betriebsbedingt: Tötung von verbliebenen oder einwandernden Individuen

Fazit:

Tötungen von Individuen der Vorkommen Nr. 11, 12 und 13 und von ggf. aus dem Bereich Obserin (Vorkommen Nr. 15) einwandernden Individuen. Keine Tötungen von Individuen im Dietenbachpark.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja  nein

Sowohl hinsichtlich von Individuen der Vorkommen Nr. 11 bis 13 im Gewässerausbaukorridor als auch hinsichtlich einwandernder Individuen aus dem Vorkommen Nr. 15 im Gewann Obserin kann ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt ist aufgrund des geringen Unterhaltungsbedarfs der Anlagen von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungstatbestandes sind die Zauneidechsenindividuen der Vorkommen Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 13 in neu geschaffene Ersatzlebensräume (s. auch Ziffer 4.1 g sowie Kapitel 5.2 und 11.2) umzusiedeln.  
Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungstatbestandes für einwandernde Zauneidechsen aus dem Vorkommen Nr. 15 ist der Tunnel, der das Gewann Obserin mit dem Dietenbachgelände verbindet, während der Bauzeit eidechsensicher zu verschließen.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

Da die vorkommenden Zauneidechsenindividuen vor Baubeginn umgesiedelt werden müssen (s. Ausführungen zum Tötungstatbestand), ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*(Da Vermeidungsmaßnahmen nach Verneinung der Frage 4.3 a) nicht notwendig sind, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.5 Kartografische Darstellung**

s. Anhang für Darstellung der CEF-Maßnahmenfläche

**5. Ausnahmeverfahren (nicht notwendig)**

**6. Fazit**

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.